

Hinweise

zum Planfeststellungsverfahren bei Bundesfernstraßen

I. Rechtsgrundlagen und Inhalt der Planfeststellung

1. Die Planfeststellung ist im Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie den §§ 15 bis 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) geregelt.
2. Vor dem Bau neuer oder der Änderung bestehender Bundesfernstraßen muss der Plan festgestellt werden, sofern nicht eine Plangenehmigung gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG erteilt werden oder die Planfeststellung nach § 74 Abs. 7 VwVfG entfallen kann.

Gegenstand der Planfeststellung ist ein Plan, bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen, der erkennen lässt,

- wo,
- in welchem Umfang und
- in welcher Weise

eine Bundesfernstraße neu angelegt oder geändert werden soll.

3. Die Vorbereitung des Planes erfolgt durch den Träger der Straßenbaulast (die Straßenbauverwaltung). Diese kann den Bau oder die Änderung von Straßen grundsätzlich frei gestalten. Sie muss dabei jedoch alle betroffenen öffentlichen und privaten Interessen berücksichtigen und miteinander und untereinander abwägen.
4. Die Planfeststellungsbehörde entscheidet darüber, ob die Planung der Straßenbauverwaltung umgesetzt werden darf. Sie wägt ab, ob und wie die öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften am besten in Einklang zu bringen sind. Ihre Entscheidung (der Planfeststellungsbeschluss) legt fest, ob, wo und wie das Bauvorhaben durchgeführt werden kann. Dabei wird auch entschieden, inwieweit in die Rechte anderer eingegriffen werden darf. Jedes Vorhaben, das zu seiner Durchführung einen Eingriff in privates Eigentum erfordert, muss überwiegend dem Wohl der Allgemeinheit dienen (Artikel 14 des Grundgesetzes).

Durch die Planfeststellung werden die öffentlich-rechtlichen Rechte und Pflichten der Straßenbauverwaltung und der Betroffenen im Zusammenhang mit dem geplanten Bauvorhaben geregelt. Der Planfeststellungsbeschluss berechtigt die Straßenbauverwaltung jedoch nicht, unmittelbar in private Rechte einzugreifen. Hierzu muss sie sich entweder mit den Betroffenen einigen (z.B. durch Bauerlaubnis oder Kaufvertrag) oder es muss zusätzlich ein förmliches Enteignungsverfahren durchgeführt werden. Die Höhe der Entschädigung für solche Eingriffe kann durch die Planfeststellung nicht geregelt werden.

II. Verfahren (allgemein), Veränderungssperre, Anbaubeschränkungen

1. Zu der Planung kann sich jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, äußern. Jede Person kann ihre eigenen Vorstellungen zu der Planung, rechtliche und tatsächliche Bedenken und Anregungen sowie Änderungswünsche vortragen.
Über die Äußerungen entscheidet die Planfeststellungsbehörde.
2. Sobald der Plan ausgelegt oder andere Gelegenheit gegeben ist, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme für den Straßenbau wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (**Veränderungssperre**, § 9a Abs. 1 FStrG). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind (z. B. Fertigstellung eines vor Auslegung des Planes bereits baurechtlich genehmigten und begonnenen Gebäudes), Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen zum Schutz der Allgemeinheit oder Einzelner und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.
Sobald der Plan ausgelegt oder andere Gelegenheit gegeben ist, den Plan einzusehen, steht der Straßenbauverwaltung zudem gem. § 9a Abs. 6 FStrG an den vom Plan betroffenen Flächen ein **Vorkaufsrecht** zu.
3. Ebenfalls vom Beginn der Auslegung des Planes oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, gelten gemäß § 9 Abs. 4 FStrG die **Anbaubeschränkungen** nach § 9 Abs. 1 und 2 FStrG. Das bedeutet:
 - a.) Außerhalb der Teile von Ortsdurchfahrten, die zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt sind, dürfen längs der betroffenen Bundesfernstraße
 - Hochbauten in einer Entfernung bis zu 40 m (bei Bundesautobahnen) bzw. bis zu 20 m (bei Bundesstraßen) nicht errichtet werden. Hochbauten sind bauliche Anlagen jeder Art, die sich über das vorhandene Bodenniveau erheben.
 - bauliche Anlagen jeglicher Art in einer Entfernung zwischen 40 und 100 m (bei Bundesautobahnen) bzw. zwischen 20 und 40 m (bei Bundesstraßen) nur nach Zustimmung der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr errichtet, erheblich geändert oder andersartig genutzt werden.

Gemessen wird die Entfernung vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.
 - b.) Für Grundstücke, die über eine Zufahrt oder einen Zugang an die Bundesfernstraße angeschlossen sind oder werden sollen, gelten zusätzliche Einschränkungen, wenn sich diese Zufahrt/ dieser Zugang außerhalb der Teile der Fernstraße befindet, die zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt sind. Dann dürfen auf diesen Grundstücken
 - bauliche Anlagen nur nach Zustimmung der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr erheblich geändert oder andersartig genutzt werden, wenn die Zufahrt/ der Zugang bereits vorhanden ist bzw.

- bauliche Anlagen jeglicher Art nicht errichtet werden, wenn die Zufahrt/der Zugang bisher lediglich geplant ist.

III. Das Anhörungsverfahren

1. Im Anhörungsverfahren werden die Planunterlagen in den Gemeinden, in denen sich das Bauvorhaben voraussichtlich auswirkt, einen Monat lang zur freien Einsichtnahme ausgelegt.
2. Zu der Planung kann sich jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, gemäß § 21 Abs. 1 UVPG äußern. Die Äußerung ist bis zum Ende der in der Bekanntmachung genannten Äußerungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Auslegungsgemeinde oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover zu erheben. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 S. 1 UVPG).
3. Nachdem der Plan ausgelegt und der Vorhabensträger Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Äußerungen erhalten hat, erörtert die Anhörungsbehörde den Plan mit den Betroffenen, den beteiligten Behörden einschließlich der Gemeinden, auf deren Gebiet sich das Bauvorhaben auswirkt, eventuellen sonstigen Beteiligten und der Straßenbauverwaltung.
Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).

IV. Der Planfeststellungsbeschluss

Die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ergeht in Form eines Planfeststellungsbeschlusses. Dieser wird denjenigen, über deren Äußerungen in dem Beschluss entschieden worden ist, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt. Sind mehr als 50 Zustellungen erforderlich, so kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 74 Abs. 5 VwVfG).

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit Begründung, Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes in den Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsicht ausgelegt (§ 27 UVPG).

Der Planfeststellungsbeschluss kann beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg bzw. – bei einem in der Anlage zu § 17e Abs. 1 FStrG aufgeführten Vorhaben – nach § 50 Abs. 1 Nr. 6 der Verwaltungsgerichtsordnung beim Bundesverwaltungsgericht durch Klage angefochten oder seine Ergänzung durch Verpflichtungsantrag verlangt werden. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, wenn für das planfestgestellte Vorhaben im Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist (§ 17e Abs. 2 S. 1 FStrG).

Anlage

Übersicht über die beteiligten Behörden und ihre Funktion im Planfeststellungsverfahren

Vorhabensträgerin und Antragstellerin:

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Regionaler Geschäftsbereich Lingen
Lucaskamp 9
49809 Lingen

Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde:

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
- Planfeststellung -
Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover

Träger der Straßenbaulast:

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch die
Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Regionaler Geschäftsbereich Lingen
Lucaskamp 9
49809 Lingen

oberste Landesstraßenbaubehörde:

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Friedrichswall 1
30159 Hannover